



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 32

Freitag, den 9. August

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich
für das Haushaltsjahr 2013 133

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bodenabbau
auf den Grundstücken der Gemarkung Borssum
und Widdelswehr / Stadt Emden 135

C Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über
die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) . . 135
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0320 Ihlowerfehn
„Bangsteder Kirchstraße“ Änderung Nr. 1
der Gemeinde Ihlow 135

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat
der Kreistag in seiner Sitzung am 10. April 2013 folgende Haus-
haltssatzung 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 289.905.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 289.905.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 308.249.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 304.790.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit 283.376.000 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit 273.138.100 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 4.557.200 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 17.239.100 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen
für Finanzierungstätigkeit 20.316.100 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen
für Finanzierungstätigkeit 14.412.800 Euro

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden**
Vermögensverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2013

im Erfolgsplan mit
Erträgen von 4.730.000 Euro
Aufwendungen von 4.730.000 Euro
im Vermögensplan mit
Einnahmen von 2.851.700 Euro
Ausgaben von 2.851.700 Euro
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensver-
waltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2013

im Erfolgsplan mit
Erträgen von 995.000 Euro
Aufwendungen von 995.000 Euro
im Vermögensplan mit
Einnahmen von 1.866.000 Euro
Ausgaben von 1.866.000 Euro
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des
Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2013

im Erfolgsplan mit
Erträgen von 7.498.400 Euro
Aufwendungen von 7.498.400 Euro
im Vermögensplan mit
Einnahmen von 1.170.100 Euro
Ausgaben von 1.170.100 Euro
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule
Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2013

im Erfolgsplan mit
Erträgen von 5.965.000 Euro
Aufwendungen von 5.965.000 Euro
im Vermögensplan mit
Einnahmen von 450.000 Euro
Ausgaben von 450.000 Euro
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule
Norden** wird für das Haushaltsjahr 2013

im Erfolgsplan mit
Erträgen von 4.407.500 Euro
Aufwendungen von 4.407.500 Euro
im Vermögensplan mit
Einnahmen von 57.000 Euro
Ausgaben von 57.000 Euro
festgesetzt.

Die Wirtschaftspläne des **Eigenbetriebes Abfallwirtschafts-
betrieb Landkreis Aurich** werden für das Haushaltsjahr 2013 im
Teilbereich Abfallwirtschaft

im Erfolgsplan mit
Erträgen von 18.054.100 Euro
Aufwendungen von 18.051.000 Euro
im Vermögensplan mit
Einnahmen von 2.849.000 Euro
Ausgaben von 2.849.000 Euro

Teilbereich Fäkalschlammentsorgung

im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	377.300 Euro
Aufwendungen von	369.000 Euro
im Vermögensplan mit	
Einnahmen von	0 Euro
Ausgaben von	0 Euro
festgesetzt.	

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **12.581.500 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **1.735.000 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **1.470.000 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** auf **800.000 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich** auf **200.000 Euro** festgesetzt.

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** auf **50.000 Euro** festgesetzt. Im **Teilbereich Fäkalschlammentsorgung** werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **7.368.600 Euro** festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung**, der **Pflegeeinrichtungen -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich**, des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich**, des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich**, des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden**, des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **13.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000 Euro** festgesetzt.

Für die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **900.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die

Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **350.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2013 wird auf 53,5 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7 Deckungs- und Übertragungsgrundsätze

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) festgesetzt.

Aurich, den 10. April 2013

Landkreis Aurich

Der Landrat (L. S.)

- Weber -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 10.07.2013 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-452(2013) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.08.2013 bis zum 20.08.2013 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.024, öffentlich aus.

Der participationsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.024, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der participationsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 09. August 2013

Landkreis Aurich

Der Landrat

- Weber -

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bodenabbau auf den Grundstücken der Gemarkung Borssum und Widdelswehr / Stadt Emden

Die Deichacht Krummhörn Jannes Ohling-Straße 23, hat einen Antrag nach § 8 und § 10 NAGBNatSchG zum Abbau von deichfähigem Boden in der Gemarkung Borssum, Flur 5, Flurstück 51/3 und Gemarkung Widdelswehr Flur 7 Flurstücke 55/6, 55/5, 52/2, 52/1, 48/4, 48/3 sowie Flur 3 Flurstück 43/6 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom

12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 05.08.2013

Stadt Emden – Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2012 (Nds. GVBl. S. 530), in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 06.08.2013 folgende Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 23.07.2012 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 31 S. 158), beschlossen:

Art. 1

In § 1 werden nach dem Wort „öffentlichen“ die Worte „Wegen und“ eingefügt.

§ 2 wird ergänzt um:

„c) Für die gekennzeichneten Parkflächen in den Straßen

- „Windjammerkai“ und

- „Up Süderdün“

während der Dauer des alljährlichen Saisonverkehrsverbotes je angefangene 24 Stunden 2,00 Euro.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den 06.08.2013

Stadt Norderney

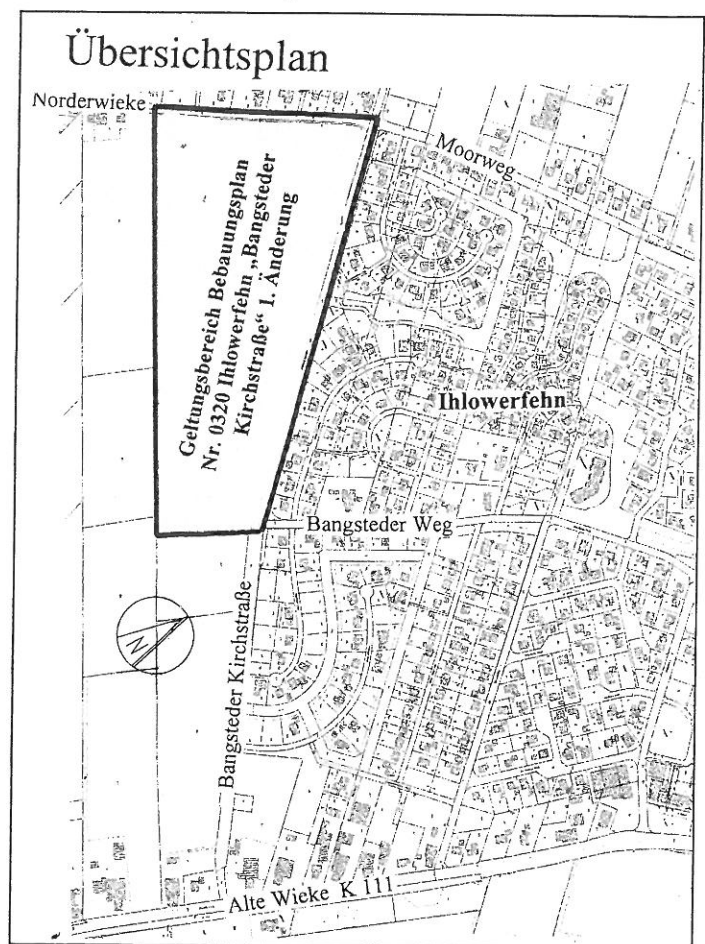
Bürgermeister

(Ulrichs)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0320 Ihlowerfehn „Bangsteder Kirchstraße“ Änderung Nr. 1 der Gemeinde Ihlow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 12.06.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0320 Ihlowerfehn „Bangsteder Kirchstraße“, Änderung Nr. 1, nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die 1. Änderung enthält textliche Festsetzungen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 09.08.2013

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann